

SOZIALES - THEMEN UND THESEN 2022

für

Regisseurinnen und Regisseure

Stand E5 – 1.6.2022



Vorbemerkung

Die Frage der sozialen Sicherung hat für Regisseurinnen und Regisseure in Deutschland viele Facetten. Zu unterscheiden sind die klassischen sozialrechtlichen Aspekte von den arbeitsrechtlichen, die vertraglichen von den urheberrechtlichen Fragen und die politischen von den gesetzgeberischen Notwendigkeiten.

Dabei ist eine Betrachtung der konkreten Umstände der Arbeitswirklichkeit der Regisseurinnen und Regisseure genauso unerlässlich wie eine Betrachtung der Förderpolitik und schließlich der Möglichkeiten der sozialen und urheberrechtlichen Gesetzgebung.

Grundsätzlich gilt, dass den freischaffenden Filmurhebern die in anderen Branchen selbstverständlichen sozialen Sicherungen nur zu einem geringen Teil zugänglich sind. Daher ist die Sicherung der angemessenen Vergütung, also die Durchsetzung der urheberrechtlichen Ansprüche aus den Verwertungen ihrer Werke, ein wesentlicher Bestandteil der materiellen und damit sozialen Sicherung dieser Menschen.

Künstler brauchen keine Almosen. Sie brauchen Rahmenbedingungen, auf die sie sich verlassen können, wie die Künstlersozialkasse oder die Pensionskasse im Sozialwesen; sie brauchen endlich akzeptable Arbeitsbedingungen, die den europäischen Standards genügen – z.B. einen 10 Stunden-Arbeitstag; sie brauchen in den Filmförderungen dringend die finanzielle Anerkennung ihres persönlichen Erfolgs und Risikos bei den Referenzgeldern, sie brauchen eigene Zugänge zu den Förderschienen und sie brauchen eine klare Gesetzgebung im Urheberrecht, die ihnen auch wirksam Zugang zu den Erlösanteilen an den Verwertungen ihrer Werke gibt.

Berlin, den 1.6.2022



Cornelia Grünberg
Vorstand des BVR



Michael Chauvistré
Vorstand des BVR



Jobst Oetzmann
Beirat des BVR

I. Lebens- und Arbeitswirklichkeiten der Regie in Deutschland

A. Arbeit der Regie

- Regie arbeitet rein werk- bzw. projektbezogen;
- arbeitet zu 50 % selbstständig;
- zu ca. 50 % angestellt.
- Dabei bleiben arbeitsrechtliche Aspekte weitgehend unberücksichtigt (*sie kommen nur indirekt durch die Bedingungen für das Drehteam zur Geltung – Tarifvertrag FFS – siehe auch Ziffer III.)*)
- Arbeit wird nicht bezahlt, sondern nur das Werk (BGH-Urteil - Das Boot I zur Frage der angemessenen Vergütung).

- Die Arbeit ist desozialisierend durch tlw. monatelange Abwesenheiten von Zuhause ;
- Die Arbeit ist familienfeindlich – mit hoher Trennungsrate;
- Es gibt keine Beschäftigungsgarantie,
- Im Konfliktfall droht *blacklisting*,
- Es droht überproportional Altersarmut,
- Die soziale Sicherung ist meist unzureichend und auf niedrigem Niveau – oft ohne private Unfall- oder Lebensversicherung;
- Regie ist von nahezu allen betrieblichen Leistungen ausgeschlossen, die in anderen Branchen selbstverständlich sind (Fortbildung, Aufstieg, vermögensbildende Leistungen etc.)
- Z.T. droht sogar ein Haftungsrisiko.

Abhilfe: Soziale Versicherungen müssen für alle Parteien *verpflichtend* sein.
Arbeitsrechtliche Standards müssen auch für die Regie gelten oder eingeführt werden.

Die Regie braucht Maßnahmen, die ihre *Autonomie* fördern – z.B. Anteil an Referenzgeldern via FFG.

Die Regie braucht *rechtliche Rahmenbedingungen*, die Erlöse an den vielfältigen Nutzungen ihrer Werke sicherstellen. Dazu gehört auch die Möglichkeit, sich kollektiv zu organisieren (in Verwertungsgesellschaften). Dies ist seit Jahrzehnten gesetzlich ausgeschlossen (§ 89, Abs.2 UrhG).

B. Vergütungen der Regie in Deutschland

Der digitale Wandel der letzten Jahrzehnte hat die Verbreitung und Nutzung von audiovisuellen Medien in erheblicher Form beschleunigt und in einer kaum vorhersehbaren Dimension fragmentiert. Die alten Vergütungssysteme der öffentlich-rechtlichen Sender sind überholt, bzw. auf dem Stand von 2002 eingefroren oder durch Buy-Out – also einer Summe pauschal für immer und alles – ersetzt worden.

Erst das Mittel der Gemeinsamen Vergütungsregeln hat hier seit 2002 Abhilfe geschaffen, wenn auch mit Einschränkungen, denn bei Weitem werden nicht alle Nutzungen auch vergütet.

im Bereich **Kinofilm**

- Die Vergütung ist seit Jahrzehnten pauschal für das Werk, erst seit 2013 und 2016 sind Folgevergütungen vereinbart.
- Die Vergütungen lagen dennoch vor 2022 tlw. unterhalb des Mindestlohns. Dies konnte durch die neue GVR Kino Regie ausgeräumt werden.
- Erlösbeteiligungen an erfolgreichen Verwertungen (*Kino, VOD, DVD, Fernsehen linear, Mediatheken*) finden selten statt und richten sich z.Zt. allein nach den Erlösen der Produzenten.
- Es gibt *defacto* keine Erlösbeteiligung für Urheber von Verleihern, Vertrieben etc. Dort wird aber das Geld verdient.
- Gleichzeitig liegt eine **Tarifkonkurrenz mit ver.di und dem BFFS** vor. Der Ergänzungstarifvertrag Kino ist der Regie (und anderen) 2013 aufgezwungen worden und benachteiligt über sein Erlösbeteiligungssystem insbesondere die wesentlichen Urheber Regie und Drehbuch.
- Darüber hinaus sind Bestseller-Ansprüche (§32a UrhG) nach dem Kino-Tarifvertrag von ver.di / BFFS z.Zt. abgegolten. (*siehe auch unter Ziffer IV.*).

im Bereich **Fernsehen**

- Gemeinsame Vergütungsregeln funktionieren, aber es gibt weite Lücken. Mit der ARD gibt es nach 8 Jahren Verhandlung bis heute nur *eine* GVR für Regie (für Dokumentarfilm 2020).
- Es gibt keine differenzierte Regelung für *Online* seit 2002 (!)
- *Defacto* werden keine Vergütungen für *kommerzielle Nutzungen* trotz Millionenumsätze der ö.-r. Sendertöchter (z.B. WDR-media) gezahlt.

Abhilfe: Der Abschluss von Vergütungsregeln muss *verpflichtend für Sender und Produzenten* sein im Bereich Auftragsproduktion der Sender, Koproduktion, Kinofilm und im Bereich der Bundes- und Länder-Filmförderungen (*siehe Stellungnahme des BVR zum Medienstaatsvertrag*).

Die Regie braucht *rechtliche Rahmenbedingungen*, die Erlöse an den vielfältigen Nutzungen ihrer Werke sicherstellen. Dazu muss die rechtlichen Schlechterstellung der Filmurheber in den §§ 88 UrhG *ff* überprüft werden.

Urheber müssen die Möglichkeit haben, sich in Verwertungsgesellschaften kollektiv zu organisieren. Dies ist z.Zt. für Filmurheber ausgeschlossen.

Das Schaffen von *gesetzlichen Vergütungsansprüchen*, z.B. für *Online*, bzw. die Klärung und Bereinigung von Vergütungsansprüchen, damit sie effektiv wirken können – z.B. § 20b Kabelweitersendung (*ist gedeckelt seit 2008*).

Beispiel:

Es dauert 10-15 Jahre, bis alle wesentlichen Verwertungsbereiche mit Gemeinsamen Vergütungsregeln verhandelt und abgearbeitet sind. Es dauert zwei Jahre, wenn Filmmurheber ihre Rechte in eine Verwertungsgesellschaft einbringen können.

II. Sozialversicherungsstrukturen - verpflichtend ausbauen

- KV, PV, Rolle der *Künstlersozialkasse* ist hier unverzichtbar.
- AV Fristen der *anrechenbaren Zeiten für die Sozialversicherungen* knapp 180 Tage
- RV Die *Künstlersozialkasse* ist unverzichtbar
Pensionskasse Rundfunk ist unverzichtbar.
Aber nicht alle Firmen sind Mitglied - NETFLIX z.B. zahlt nicht für Serie.

Soziale Versicherungen müssen für alle Teilnehmer der Branche *verpflichtend* sein.

- Verpflichtung zum Beitritt in die Pensionskasse für Produktionen
- Verpflichtung zum Beitritt in die KSK und PK für Regie

Im Medienstaatsvertrag, im FFG und allen weiteren Förderrichtlinien als Fördervoraussetzung (in den laufenden Gesetzgebungsverfahren FFG und zum Medienstaatsvertrag):

- Verpflichtung zur Einhaltung der Tarifverträge und GVR im FFG als Fördervoraussetzung. Dabei dürfen die *arbeitsrechtlichen Standards* der Tarifverträge für die Regie nicht unterschritten werden.

III. Arbeitsbedingungen der Teams – Tarifrecht mit Blick auf den Fachkräftemangel

- Ein Drehtag bedeutet real einen 12-13 Stunden Arbeitstag
- fünf Tage die Woche
- Dabei basiert der Tarifvertrag FFS auf 8 Stunden
- 2 Stunden *Bereitschaftszeit* (Stunde 9 und 10) sind *unbezahlt*
- *Bereitschaftszeiten gibt es nicht*, sie sind eine Fiktion.
- Höchstarbeitszeit beträgt 12 Stunden (plus 1 im Ausnahmefall)
- Meistbegünstigungsklausel (Stundenabrechnung v. Pauschale) funktioniert oft nicht.

- Deutschland hat damit die Filmindustrie mit den schlechtesten Arbeitsbedingungen in der Europäischen Union (*white mexicans*)
- Innerhalb Deutschlands ebenfalls – jede andere Branche hat seit Dekaden eine 38,5 oder 40 Stunden-Woche.

10 Stunden-Tag als Ziel anvisieren

Arbeitsbedingungen verbessern und damit professionalisieren (intern. Standard).
Strengere Vorschriften zur Abweichung von den gesetzlichen Arbeitszeiten.
Keine Akzeptanz von unbezahlten Bereitschaftszeiten.

Arbeitgeber (Sender und Produzenten) verpflichtet, diese Standards einzuführen
(Das „Limburger Modell“ für Kino damit erweitern und stärken)

Verpflichtung im Medienstaatsvertrag und im FFG und allen weiteren Förderrichtlinien für die Einhaltung der Tarifverträge und GVR als Fördervoraussetzung (in den laufenden Gesetzgebungsverfahren FFG und zum Medienstaatsvertrag):

IV. Rolle der Filmurheber berücksichtigen – Kollisionen mit ver.di und dem BFFS

- Filmurheber sind eine besondere Gruppe mit besonderen Rechten, die ihnen aus dem Urheberrecht zuwachsen. Diese Rolle muss berücksichtigt und in Fragen der Vergütung von Rechte-Nutzungen zum Arbeitsrecht abgrenzt werden.

- Im **Konflikt BFFS und ver.di mit den Film-Verbänden** wird das Urheberrecht unterlaufen.

In Fragen der *Repräsentanz* im Falle gemeinsamer Vergütungsregeln (NETFLIX für Serie 2020 und NETFLIX Filme 2022).

In Fragen der *Angemessenheit des Ergebnisses*, da durch die Beteiligung von Nicht-Urhebern an Erlösen auf Grundlage des Urheberrechts die anerkannten Urheber benachteiligt werden (durch das „Erlösbeteiligungssystem“ von ver.di/BFFS).

- EU Inception Impact Assessment – *Abschluss von Tarifverträgen für Selbstständige durch Gewerkschaften* (nationale Gesetzgebung kommt 2022)

Autonomie der Verbände und deren GVR berücksichtigen,
Mögliche Tarifparteien sollten hier zur Repräsentanz (nach Vorbild der GVR) verpflichtet werden.
Keine Tarif-Konkurrenz entstehen lassen und ggfls. Schiedskammern im BMJ einrichten.

Das Urheberrecht darf nicht durch Tarifrecht unterlaufen oder überdehnt werden. Die **Verbindlichkeit des Urheberrechtsgesetzes darf nicht infrage gestellt werden**. Schiedsstellen sollen dazu im BMJ einrichtet werden.

Die EU-Inception Impact Assessment-Implementierung in deutsches Recht darf Gemeinsame Vergütungsregeln und Tarife von Verwertungsgesellschaften nicht gefährden.

Verpflichtung im FFG für die Einhaltung der GVRs (analog zu den Tarifverträgen)

V. **Rolle der Bundes- und der Länder-Filmförderungen**

Der Bund hat sich in den vergangenen Jahren zu enormen Zahlungen bereit erklärt und die Förderlinien des Bundes so ausgebaut, dass diese sowohl für Kino-, Fernsehen- als auch SVOD-Produktionen erreichbar sind, und dies tlw. unabhängig davon, ob die Projekte in- oder ausländischer Herkunft sind. Viel Geld wurde so in die Branche, vor allem aber in die Produktions- und Verwertungsstrukturen gebracht.

Eine direkte Förderung der Künstler, das Einräumen von wirksamen Erlösbeteiligungen, der Teilhabe an Referenzgeldern, eine Verpflichtung der Produzenten, die Regelwerke GVR oder Tarifverträge wirksam und umfassend anzuwenden, die Verpflichtung umfassend Sozialstandards einzuhalten, gibt es von Seiten des FFG oder der Regelungen der Länderförderungen nicht. Das ist ein auffälliges Missverhältnis.

In keiner anderen Branche beruht der Ertrag der Hersteller und Verwerter derart direkt auf den Leistungen der Künstler. Dazu lässt sich kaum ein anderes Produkt derart lang verwerten wie Filme (70 Jahre *post mortem*). Das muss sich ändern.

Die Urheber brauchen Respekt, faire Teilhabe an den sozialen Sicherungssystemen und faire Beteiligungen an allen Folgevergütungen (BGH). Das FFG muss seinen Teil dazu tun, dies zu erreichen.

Z.B. durch das *Einführen eines Korridors bei der Rückzahlung der Förderbeträge für die Erlösbeteiligungen der Filmurheber.*

Durch Gewährung einer *Teilhabe an der Referenzfilmförderung für Drehbuch und Regie.*

Verpflichtung zum Beitritt in die Sozialkassen (siehe Ziffer I.)

Verpflichtung zur Einhaltung der Tarifverträge und GVR im FFG als Fördervoraussetzung. *Dabei dürfen die arbeitsrechtlichen Standards der Tarifverträge für die Regie nicht unterschritten werden.*

VI. Rechtliche Sicherung ist materielle und soziale Sicherung der Filmurheber

Letzten Endes hat es allein der Gesetzgeber in der Hand, die Situation der Filmurheber zu verbessern. Zwar sind viele Dinge bei der letzten Urheberrechtsreform 2021 geschehen, aber entscheidende Rechte werden den Filmurhebern weiterhin seit Dekaden vorbehalten.

- § 89.2 *UrhG* bewirkt eine grundsätzliche Schlechterstellung durch die „Bestimmungen Film“ (§§ 88 *UrhG* ff).
Damit liegt eine *de facto*-Sperrung für die Übertragung von Rechten auf Verwertungsgesellschaften vor. Kollektive Rechtswahrnehmung wie in F, I, ES, CH, NOR, SW, DÄ wird damit verhindert. Es gilt, diese rechtlichen Strukturen ändern und so Erlösbeteiligungen zu sichern.
- Ein gesetzlicher *Vergütungsanspruch für Online* wie F, I, ES, CH, NOR, SW, DÄ ist in vielen europäischen Ländern bereits Standard. In Deutschland ist er überfällig, und wird vor allem von den öffentlich-rechtlichen Sendern und den SVOD-Anbietern bekämpft.
- § 20b *UrhG* (*Kabelweitersendung*) ist seit 14 Jahren auf niedrigem Niveau durch die ö-r- Sender gedeckelt. Größtes Hindernis ist § 20b Abs. 2, Satz 4, der Ausnahmeregelungen durch Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen ermöglicht. Diese Ausnahme verhindert die klare Zuständigkeit der Verwertungsgesellschaften.

Materielle Sicherung ist damit nur im Einzelfall möglich. Es ist aber vor allem die kollektive Rechtebündelung in Verwertungsgesellschaften, die Erlöse für Urheber langfristig und beständig sichert. In einer Branche mit derart komplexen und langen Verwertungsketten wie beim Film kann nur ein Kollektiv den einzelnen Urheber schützen.

Eine Klärung durch den Gesetzgeber ist dringend geboten.

Die Filmbranche hat nicht nur während der Pandemie große Unterstützung durch den Staat erfahren. Diese ist fast ausschließlich den wirtschaftlich Verantwortlichen zugutegekommen. Es gilt daher für alle Produzenten, Sender und Verwerter: **Wer Unterstützung (des Staats) erfährt, muss auch Teilhabe (für die Urheber) gewähren.** Daher:

A. Soziale Versicherungen müssen für alle Teilnehmer der Branche *verpflichtend* sein.

- Verpflichtung zum Beitritt in die Pensionskasse für Produktionen
- Verpflichtung zum Beitritt in die KSK und PK für Regie

Durch den Gesetzgeber:

B. Die Regie braucht rechtliche Rahmenbedingungen, die Erlöse an den vielfältigen Nutzungen ihrer Werke sicherstellen.

Urheber müssen die Möglichkeit haben, sich in Verwertungsgesellschaften kollektiv zu organisieren. Dazu muss die rechtliche Schlechterstellung der Filmurheber in den §§ 88 *UrhG* überprüft werden.

Das Schaffen von *gesetzlichen Vergütungsansprüchen*, z.B. für *Online*, bzw. die Klärung und Bereinigung von Vergütungsansprüchen, damit sie effektiv wirken können – z.B. § 20b *Kabelweitersendung* (*gedeckt seit 2008*).

Der **Abschluss von Vergütungsregeln** muss *verpflichtend für Sender und Produzenten* sein im Bereich Auftragsproduktion der Sender, Koproduktion, Kinofilm und durch die Gesetzgebung in der Bundes- und Länder-Filmförderungen als Bedingung gesetzt werden.
(siehe Stellungnahme des BVR zum FFG-REF und dem Medienstaatsvertrag-REF 2022).

Der Bundesverband Regie BVR wurde 1975 gegründet und vertritt die künstlerischen, materiellen, politischen und ideellen Interessen von über 550 Regisseurinnen und Regisseure in Deutschland - vorwiegend im fiktionalen Bereich - gegenüber Produzenten, Sendern und Verwertern, sowie der nationalen und europäischen Politik in allen Fragen des Urheberrechts, des Verwertungsgesellschaftenrechts (VGG) und der Film- und Medienpolitik. Der BVR verhandelt Gemeinsame Vergütungsregeln mit allen öffentlich-rechtlichen und privaten Sendeanstalten, Verwertern und Produzenten. Zu seinen Mitgliedern zählen die renommiertesten Regisseurinnen und Regisseure in Film und Fernsehen in Deutschland. Seine derzeitigen Ehrenmitglieder sind Jeanine Meerapfel, Margarethe von Trotta, Volker Schlöndorff und Michael Verhoeven. Der BVR nimmt die Rechte und Interessen seiner Mitglieder in der Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst wahr, in der er Mitte der achtziger Jahre die Berufsgruppe III, Filmurheber begründete. Der BVR ist Mitglied im europäischen Regie-Dachverband FERA, sowie über die Verwertungsgesellschaft VG Bild-Kunst im europäischen Verwertungsgesellschaften-Dachverband SAA vertreten. Der BVR ist Mitglied der Initiative Urheberrecht (INI).



Bundesverband Regie e.V.
Geschäftsstelle
Markgrafendamm 24, Haus 18
10245 Berlin
Tel.: +49-30-21005 159
www.regieverband.de